

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1874.

12.

Gesetz

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten für Amtshandlungen über verspätete Anmeldungen von Rechten, welche der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen nach §. 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 130) unterliegen.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Rechte, welche nach §. 6 des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes auf die im Edicte vom 18. September 1855 vorgeschriebene Weise bei der k. k. Landescommission anzumelden.

Nach Verlauf dieser Frist werden die Amtshandlungen, welche die k. k. Landes- oder die Local-Commission vorzunehmen haben, auf Kosten der Partei geschehen, welche verpflichtet ist, die bezügliche Anmeldung einzubringen, wenn sie dieselbe nicht rechtzeitig eingebracht hätte; hingegen werden sie in jenen Fällen der Gegenpartei zur Last gehen, in welchen erkannt wurde, daß das angesprochene Recht keinen Gegenstand der Ablösung oder Regulirung, sondern nur einer einfachen Abstellung bilde, oder wenn diese Gegenpartei die

Berhandlung hervorgerufen hätte, in derselben aber unterlegen wäre, sei es weil ihr das angesprochene Recht nicht zuerkannt wurde, sei es, weil erkannt wurde, daß dasselbe der Verhandlung nach dem genannten Patente nicht unterliege.

In dem Erkenntnisse ist der Betrag der Kosten, und welche der Parteien sie zu ersetzen habe, auszudrücken.

Wien am 13. April 1874.

Franz Joseph III. p.

Laffer m. p.

Jahrgang 1874

IX. 214

Wiedergegeben nach dem Urtheile am 5. April 1874

13

1874

Wirksam für die gesetzlich vorgeschriebene Zeit und Ort.

Entscheidend die Verhandlung der Parteien zur Regelung der Kosten für Verhandlungen über ungelöste Streitigkeiten von Rechts wegen, welche der Bildung der Verhandlung am 1. März 1874 nach §. 6 des kaiserlichen Patentes vom 2. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 130) unterliegen.

Jeder Antrag des kaiserlichen Ministers spätestens am 1. März 1874, welcher die Verhandlung betrifft, ist anzunehmen, wie folgt:

Die Verhandlung nach §. 6 des kaiserlichen Patentes vom 2. Juli 1853 von Rechts wegen der Bildung der Verhandlung unterliegen, sind ihnen jedoch Personen nach §. 6 des kaiserlichen Patentes vom 2. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 130) unterliegen.

Die Verhandlung nach §. 6 des kaiserlichen Patentes vom 2. Juli 1853 von Rechts wegen der Bildung der Verhandlung unterliegen, sind ihnen jedoch Personen nach §. 6 des kaiserlichen Patentes vom 2. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 130) unterliegen.